

SATZUNG

über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 07. April 1998

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 07. April 1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Haslach i.K., das im gemeinsamen Bürgerblatt der Gemeinden Fischerbach, Hofstetten, Mühlentbach, Steinach und der Stadt Haslach i.K. enthalten ist, durchgeführt.
Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblatts.

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am 29. April 1998 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 20. Oktober 1987 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Haslach i.K., den 07. April 1998



Winkler
Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis:

Vorstehende Änderungssatzung wurde nach der geltenden Bekanntmachungssatzung der Stadt Haslach im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt (Haslacher Stadtblatt) Nr. 15 am 9. April 1998 bekanntgegeben.

Die Änderungssatzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde am 15. April 1998 angezeigt.

Haslach i.K., 15. April 1998


Schwendemann
Hauptamtsleiter